

Stadt Regensburg
Amt für öffentliche Ordnung
und Straßenverkehr
Postfach 11 06 43
93019 Regensburg

ANTRAG auf
 Erteilung
 Verlängerung
eines europäischen Feuerwaffenpasses
(§ 32 Abs. 4 WaffRNeuRegG)

Anlage: Lichtbild 45 mm x 35 mm Hochformat (bei Neuausstellung)

Angaben zur Person:

Familienname, ggfs. Geburtsname: _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift _____
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Telefon-Nr.: _____

weitere Wohnungen in _____
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Personalien des Antragstellers nachgewiesen durch Reisepass, Bundespersonalausweis

Nr. _____ ausgestellt von _____ am _____

Sind Sie im Besitz eines gültigen Jagdscheins? nein ja, wie folgt

Nummer	Aussteller	Austell-Datum	gültig bis
_____	_____	_____	_____

Körperliche oder geistige Mängel (z.B. schwere Form von Sehschwäche – Angabe der Dioptrie, links, rechts – Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmissbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen usw.) habe ich bzw. hatte ich

keine

folgende

Folgende Schusswaffen sollen eingetragen werden (max. 10 Waffen pro Europ. Feuerwaffenpass)

	Art der Waffe mit Kaliberbezeichnung, Hersteller und Herstellungsnummer	lfd. Nr.	aus WBK Nr.	nur für die Behörde: Kategorie nach RL 94/477/EWG
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Hinweis:

Der Europäische Feuerwaffenpass wird auf Antrag erteilt, sofern der Antragsteller für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern und Sportschützen in ihm nur Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses kann zweimal um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Bei Abgabe oder Abhandenkommen einer Schusswaffe, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen ist, ist dies dem Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Regensburg anzuzeigen.

Ihre Angaben werden beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Regensburg gespeichert. Nach Art. 16 Abs. 2 BayDSG wird darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben und die Vorlage eines Lichtbildes gem. § 9 d Abs. 3 i.V.m. § 9 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der 1. WaffV erforderlich sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in